

Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V.

Jugendordnung

Beschlossen: 03.11.1990 in Potsdam
1. Änderung: 22.02.1997 in Potsdam
Neufassung beschlossen: 09.05.2013 in Potsdam

Jugendordnung der Brandenburgischen Kanujugend

§ 1 Name und Wesen

Die „Kanujugend im Landes-Kanu-Verband Brandenburg e.V.“ (Kurzform: „Brandenburgische Kanujugend“) ist die Jugendorganisation des Landes-Kanu-Verbandes Brandenburg (LKV). Die Brandenburgische Kanujugend (BKJ) hat ihren Sitz in Potsdam.

Die Brandenburgische Kanujugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliederorganisation LKV Brandenburg und deren gewählten Jugendvertretern.

§ 2 Grundsätze und Zweck

- (1) Die Brandenburgische Kanujugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LKV Brandenburg selbst.
- (2) Die Brandenburgische Kanujugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig und im Rahmen und unter Anwendung der Ordnungen des LKV Brandenburg.

Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an den LKV Brandenburg delegiert. Dieser führt für die Kanujugend ein eigenständiges Unterkonto.

- (3) Die Aufgaben der Brandenburgischen Kanujugend:
 - a. Die Brandenburgische Kanujugend fördert den Kanusport als Teil der Jugendarbeit.
 - b. Die Brandenburgische Kanujugend fördert den Natur- und Umweltschutzgedanken bei der Jugend.
 - c. Die Brandenburgische Kanujugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, das Erlernen sozialer Kompetenzen fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
 - d. Die Brandenburgische Kanujugend fördert den Gedanken des fairen Sports und betreibt daher aktiv Präventionsarbeit gegen den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden sowie anderer Suchtmittel.
 - e. Die Brandenburgische Kanujugend fördert internationale Jugendaustausche.
 - f. Die Brandenburgische Kanujugend fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (4) Diese Jugendordnung ist Bestandteil des Ordnungswerkes des LKV Brandenburg.
- (5) Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des LKV Brandenburg

§ 3 Organe

Die Organe der Brandenburgischen Kanujugend sind:

- (1) Der Verbandsjugendtag

- (2) Der Verbandsjugendhauptausschuss
- (3) Der Jugendvorstand

§ 4 Verbandsjugendtag

- (1) Die Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Brandenburgischen Kanujugend und besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Jugendvorstandes,
 - b. den Delegierten der Vereine und
 - c. den Einzelmitgliedern des LKV Brandenburg, die der Kanujugend angehören.
- (2) Delegierter kann nur sein, wer Mitglied eines Kanuvereins, einer Kanuabteilung oder Einzelmitglied im LKV, Mitglied der Brandenburgischen Kanujugend ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Jeder Verein, jede Kanuabteilung, sowie die Einzelmitglieder können so viele Delegierte entsenden wie sie Stimmen haben.
- (4) Jeder Kanuverein und jede Kanuabteilung hat 1 Grundstimme. Pro angefangene 30 jugendliche Mitglieder kommt eine Stimme hinzu. Jedes Einzelmitglied, welches der Kanujugend angehört, hat ebenfalls eine Stimme.
- (5) Die dem Verein, der Abteilung oder den Einzelmitgliedern des LKV zustehenden Stimmen können nicht gebündelt werden. Für jede Stimme ist ein anwesender Delegierter notwendig. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Delegierte der Mitglieder sein.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendvorstandes, sowie die Delegierten und die Einzelmitglieder gemäß § 4 (2), (3), (4) dieser Ordnung.
- (7) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle 4 Jahre statt. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin den Mitgliedern mitzuteilen. Dies kann per E-Mail, oder per Post erfolgen. Die Einladung kann entweder den Vereinen, deren Vorsitzenden oder den Jugendvertretern zugesandt werden.
- (8) Der Verbandsjugendtag findet mindestens 7 Wochen vor dem Verbandstag des LKV Brandenburg statt.
- (9) Der erste Vorsitzende der Brandenburgischen Kanujugend hat einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einzuberufen, wenn mindestens vier gewählte Jugendvertreter der Vereine, bzw. Abteilungen es beantragen. Es ist weiterhin möglich einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einzuberufen, sollte es der Vorstand der Brandenburgischen Kanujugend für die Erfüllung seiner Aufgaben für nötig halten. Die schriftliche Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung sind den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (10) Anträge an den Verbandsjugendtag können stellen:
 - a. die Mitglieder
 - b. die Mitglieder des Jugendvorstandes

- (11) Anträge müssen beim ordentlichen Verbandsjugendtag 2 Wochen vorher und bei außerordentlichen Jugendtagen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand der Brandenburgischen Kanujugend vorliegen und umgehend den Mitgliedern zugesandt werden. Während des Verbandsjugendtages gestellte Dringlichkeitsanträge werden, sofern von der Jugendordnung nicht anders bestimmt, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, sofern sich eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür ausspricht.
- (12) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen, in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die zur Tagesordnung gehören oder deren Dringlichkeit bejaht wurde. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache, bei Ordnungsänderungen die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (13) Personenwahlen und alle anderen Beschlüsse können offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch eingelegt wird. Falls es keinen Gegenkandidaten für einen Posten gibt, ist auch eine Blockwahl möglich, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.
- (14) Kandidieren mehrere Personen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt. Sollte es nach drei Wahlgängen immer noch eine Stimmgleichheit geben, entscheidet das Los. Gibt es nur einen Kandidaten, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (15) Der Verbandsjugendtag hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte zur Jahresrechnung und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Jugendvorstandes
 - d. Entscheidung über Anträge
 - e. Wahl des Jugendvorstandes
 - f. Beschluss des Haushaltsentwurfes für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Änderungen der Jugendordnung

§ 5 Der Verbandsjugendhauptausschuss

- (1) Der Verbandsjugendhauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Jugendvorstand,
 - b. den Jugendvertretern der Vereine und Abteilungen,
 - c. den Einzelmitgliedern

Außer bei den Mitgliedern des Jugendvorstandes besteht Vertretungsrecht. Das heißt, dass verhinderte Jugendvertreter andere jugendliche Mitglieder ihres Vereins, oder ihrer Abteilung zum Verbandsjugendhauptausschuss an ihrer statt entsenden können.

- (2) Die Mitglieder des Verbandsjugendhauptausschusses verfügen über die unter § 4 (4) dieser Ordnung genannte Anzahl von Stimmen.
- (3) Der Verbandsjugendhauptausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (4) Findet im selben Jahr ein Verbandsjugendtag statt, entfällt der Verbandsjugendhauptausschuss
- (5) Die Einladung muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern 4 Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen. Die Einladung kann per E-Mail, oder per Post versandt werden. Die Versendung erfolgt entweder an die Vereine, deren Vorsitzende oder direkt an die Jugendvertreter.
- (6) Anträge, bzw. Dringlichkeitsanträge werden wie im § 4 (10) dieser Ordnung behandelt. Die Anträge müssen dem Jugendvorstand 2 Wochen vorher vorliegen und umgehend an die Mitglieder des Verbandsjugendhauptausschusses weitergeleitet werden.
- (7) Der Verbandsjugendhauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Jugendvorstandes
 - c. Entscheidung über Anträge
 - d. Bestätigung der Beauftragten der Brandenburgischen Kanujugend
 - e. Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- (8) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern kein Widerspruch eingelegt wird.
- (9) Der Jugendhauptausschuss ist unabhängig von der Anzahl der Stimmen beschlussfähig.
- (10) Zum Fassen von Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden und
 - c. dem Stellvertreter für Finanzen
 - d. maximal zwei Beisitzern
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt die Brandenburgische Kanujugend nach außen und ist Mitglied im Präsidium des LKV Brandenburg. Er sorgt dafür, dass die Kanujugend die in § 2 (3) dieser Ordnung festgelegten Ziele verfolgt.
- (3) Der 2. Vorsitzende Vertritt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben, falls erforderlich

- (4) Der Stellvertreter für Finanzen ist für die Verwaltung der Finanzen der Brandenburgischen Kanujugend verantwortlich. Sollte es keinen Stellvertreter für Finanzen geben, geht die Verantwortung auf den ersten Vorsitzenden über. Der erste Vorsitzende kann diese Aufgabe an den zweiten Vorsitzenden delegieren.
- (5) Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Brandenburgischen Kanujugend zwischen den Verbandsjugendtagen und den Verbandsjugendhauptausschüssen.
- (6) Der Jugendvorstand regelt den Finanzhaushalt auf Grundlage des Haushaltsplanes und entscheidet über beantragte Zuschüsse.
- (7) Der Jugendvorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus, per E-Mail oder per Post durch den 1. Vorsitzenden der Brandenburgischen Kanujugend.
- (8) Der Jugendvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Gewählt werden kann, wer mindestens 18 Jahre alt, Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Brandenburg sowie Mitglied der Brandenburgischen Kanujugend nach §1 dieser Ordnung ist. Bei der ersten Wahl darf ein Kandidat nicht älter als 27 Jahre alt sein. Wer das 28. Lebensjahr vollendet hat kann nicht wiedergewählt werden.
- (10) Die Mitglieder des Jugendvorstandes können auch andere Ämter im LKV Brandenburg und in den Vereinen ausüben.
- (11) Die Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen beim Verbandsjugendtag und beim Verbandsjugendhauptausschuss nicht gleichzeitig als Delegierte bzw. als Jugendvertreter fungieren.
- (12) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (13) Abstimmungen im Jugendvorstand erfolgen offen, sofern kein Widerspruch eingelegt wird.
- (14) Der Jugendvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste zuladen, um sich in Sachfragen beraten zu lassen.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung kann nur durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Verbandsjugendtag geändert werden.
- (2) Zwei Drittel der auf dem Verbandsjugendtag abgegebenen Stimmen sind nötig, um die Jugendordnung zu ändern.